

# ANTRAG AUF GARTENWASSERABZUG

(vom Grundstückseigentümer oder Installateur zu erstellen)

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:	
1.	Antragstellung durch Grundstückseigentümer: Name, Vorname: ..... Tel.Nr.: .....
2.	Anschrift : Straße, HsNr: ..... Ort: .....
3.	Betroffenes Grundstück Straße, HsNr.: .....
4.	Es wird gemäß den auf der Rückseite aufgeführten Bestimmungen beantragt, das auf dem obigen Grundstück zur Bewässerung von Gartenflächen verbrauchte Leitungswasser bei der Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr außer Betracht zu lassen. Zum Nachweis dieses Verbrauchs wird an zugänglicher, frostsicherer Stelle ein gesonderter geeichter Zähler innen fest eingebaut. Dessen Standort ist aus einer diesem Antrag beigefügten Lageskizze zu ersehen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass über diesen Zähler <b><u>nur zur Gartenbewässerung</u></b> bestimmtes Wasser bezogen werden darf und ein Missbrauch strafrechtlich geahndet werden kann. Für die Kosten dieser Messeinrichtung muss satzungsgemäß der Grundstückseigentümer aufkommen.
5.	Wird ein Schwimmbecken über die Gartenwasserleitung befüllt, <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA                      Wenn ja: Inhalt des Beckens: ..... m <sup>3</sup> Schwimmbecken müssen in den Kanal entleert werden. Das hierfür bezogene Leitungswasser kann deshalb nicht von der Kanaleinleitungsgebühr ausgenommen werden.
Einbau nach den Regeln der Technik durch einen zugelassenen Installateur:	
1.	Installateur : Name, Vorname, Firma: ..... Straße, HsNr.: ..... PLZ, Ort: .....
2.	Zählernummer: ..... Geeicht bis: .....
3.	Der Wasserzähler wurde nach den Vorgaben der Gemeinde Roggenburg ordnungsgemäß eingebaut. Der Zähler ist geeicht und misst nur das für die Gartenbewässerung aus der Gartenleitung bezogene Wasser. <b>Sein Einbauort ist in der beigefügten Skizze dargestellt</b>  Firmenstempel <span style="float: right;">Datum und Unterschrift des Installateurs</span>
<b>GEMEINDE ROGGENBURG</b> <input type="checkbox"/> Angaben vom Wasserwart bestätigt <input type="checkbox"/> Wasserzähler verplombt <div style="text-align: right;">..... Datum, Unterschrift des Wasserwartes</div>	

## **Hinweise zum Antrag auf Gartenwasserabzug**

Die Gemeinde Roggenburg berechnet die Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühr) gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) aus der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen (§ 10 Abs. 2 BGS-EWS).

Der Grundstückseigentümer muss in die Gartenleitung auf **eigene Kosten** einen **geeichten Wasserzähler** frostsicher und innen fest einbauen bzw. einbauen lassen. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler Wasser **nur** zur Gartenbewässerung entnommen werden kann. Dies hat der Installateur auf dem einzureichenden Antrag schriftlich zu bestätigen. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer. Der Gartenwasserzähler ist alle 6 Jahre auf Kosten des Grundstückseigentümers nachzueichen bzw. auszutauschen.

Der **Einbau eines Gartenwasserzählers** muss bei der Gemeinde Roggenburg mit umseitigem Antrag beantragt werden. Nach dem Einbau ist eine Abnahme und Verplombung durch den Wasserwart erforderlich, erst danach kann der abzugsfähige Wasserverbrauch berücksichtigt werden. Die Zählerablesung erfolgt im Rahmen der jährlichen Ablesung der Hauptwasserzähler.

### **Rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?**

Bitte überlegen Sie bereits vor dem Einbau, ob dieser mit der erwarteten Ersparnis rentabel für Sie ist. Lassen Sie sich durch eine eventuell zu erreichende Verminderung Ihrer Abwassergebühren nicht zu einem allzu sorglosen Umgang mit unserem Lebensmittel Trinkwasser in Ihrem Garten verleiten. Nutzen Sie vielmehr, wo immer es möglich ist, das Regenwasser für Ihre Gartenbewässerung. Helfen Sie dadurch mit, unsere Trinkwasservorkommen zu schonen.

Die Kosten für den Wasserzähler (Anschaffung, Einbau mit Zählerbügel und Absperrrichtungen, Eichung) bewegen sich geschätzt bei ca. 250 € (je nach Zeit- und Materialaufwand der beauftragten Firma) zzgl. der Kosten für die Abnahme und Verplombung durch den Wasserwart (aktuell: 12,84 €). Nach sechs Jahren entstehen dann neue Kosten durch die gesetzlich vorgeschriebene Nacheichung bzw. den Zähleraustausch. Ein möglicher Wartungs- und Reparaturaufwand ist nicht berücksichtigt. Bei der derzeitigen Kanalgebühr von 1,60 €/m<sup>3</sup> und einem geschätzten Gartengießwasser von ca. 15 m<sup>3</sup> sparen Sie sich derzeit etwa 24 €/Jahr bei der Gebührenabrechnung.

Wenn Sie wissen möchten, ob sich der Einbau eines Zwischenzählers für Sie lohnt, vergleichen Sie Ihren Wasserverbrauch in den Monaten, in denen Sie nicht oder wenig gießen (z. B. Wintermonate) mit dem Wasserverbrauch in den Monaten, in denen Sie viel gießen (z. B. Sommermonate).

Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen dienen nur als grobe Anhaltswerte. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines Gartenwasserzählers sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Grundstücksgröße unter Berücksichtigung befestigter Flächen
- Anzahl der angenommenen Gießtage
- Niederschlagsmenge im Jahresdurchschnitt
- Trockentage im Jahr
- Art, Menge und Wasserbedarf der Bepflanzung

### **Weitere Hinweise zur Grundstücksentwässerung:**

- **Schwimmbecken** müssen in den Kanal entleert werden. Das hierfür bezogene Leitungswasser kann deshalb nicht von der Kanaleinleitungsgebühr ausgenommen werden.
- Ebenso ist Abwasser aus einer **Eigengewinnungsanlage (Regenwasserzisterne)**, das beispielsweise zur Toilettenspülung verwendet wird, Abwasser im Sinne der Entwässerungssatzung und damit kanalgebührenpflichtig. Dafür ist eine gesonderte Mengenerfassung durch geeichte Zähler erforderlich. Wenn solche Zähler nicht vorhanden sind, sieht § 10 Abs. 5 BGS-EWS vor, dass Pauschal pro Person und Jahr eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> als Abwassermenge aus der Eigenwassergewinnungsanlage angesetzt wird.
- **Eigengewinnungsanlagen** (z. B. Zisternen), aus denen Wasser häuslich genutzt und der gemeindlichen Entwässerungsanlagen zugeführt wird, sind **meldepflichtig** und müssen von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten **abgenommen** werden.